

CFG Musikschule e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „CFG Musikschule“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
2. Sitz des Vereins ist Wuppertal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Ausbildung am städtischen Carl-Fuhlrott-Gymnasium sowie der Partnerschule Friedrich-Bayer-Realschule in Wuppertal, insbesondere
 - a) über die Schulausbildung hinausgehenden Instrumentalunterricht zu vermitteln oder selbst abzuhalten;
 - b) die bedarfsgerechte Betreuung der Musikschüler;
 - c) die Bereitstellung von Musikinstrumenten zu ermöglichen;
 - d) bedürftigen Schülern die Teilnahme an der Musikausbildung, wie Einzelunterricht, Workshops oder Musikreisen zu ermöglichen;
 - e) die Förderung besonders begabter Schüler;
 - f) die Unterstützung bei Musikveranstaltungen und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten.
3. Soweit im Einzelfall eine Konkurrenz zu Mitteln des Schulträgers oder einer anderen staatlichen Stelle besteht, sollen Mittel des Vereins grundsätzlich nur nachrangig eingesetzt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Aufwandsentschädigung kann gem. § 7 Nr. 4 j) gezahlt werden.

§ 3

Mittel des Vereins

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, von ihm durchgeführte Veranstaltungen, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe des Jahresmindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist;
 - b) juristische Personen sowie andere Vereinigungen, die an der Unterstützung der Vereinsarbeit interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Zur Ausübung von Mitgliedsrechten in besonderen Ausnahmesituationen durch eine andere Person bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.
4. Über die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person werden, die sich in besonderem Maße für die Ziele und Zwecke innerhalb und außerhalb des Vereins einsetzt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Ehrenmitgliedschaft 2/3-Mehrheit) beschlossen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ausschlussgrund ist auch die Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder eines Teils davon, trotz Überfälligkeit von mindestens einem Jahr sowie gesonderter Mahnung.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung gezahlter Beiträge bzw. Auszahlung des anteiligen Vereinsvermögens.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind berechtigt, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge vorzulegen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich zum 15. Februar d.J. fällig. Verzug tritt ohne Mahnung ein. Tritt ein Mitglied während des Geschäftsjahres ein, zahlt es zunächst den anteiligen Betrag bis zum Ende des Geschäftsjahres. Danach gilt o. g. Regelung. In besonderen Fällen kann der Beitrag gestundet oder teilweise bzw. ganz erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach Maßgabe von § 8 Nr. 4 c).

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Geschäftsjahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - a) auf Beschluss des Vorstandes.
 - b) unter Angabe des Zwecks auf Verlangen
 - (1) eines Zehntels der Mitglieder
 - (2) der Kassenprüfer (§11 Nr. 4).
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied in der in § 8 Nr. 1 festgelegten Reihenfolge mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In Fällen der Nr. 2 Buchst. b) ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Versammlung wird von den Mitgliedern des Vorstandes in der in § 8 Nr. 1 festgelegten Reihenfolge geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung;
 - b) Wahl des Vorstandes;
 - c) Wahl der Kassenprüfer;
 - d) Festsetzung des Jahresmindestbeitrages;
 - e) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
 - f) einen Rahmenplan der Förderprioritäten;
 - g) Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) die Auflösung des Vereins gem. § 12 Nr. 1;
 - j) eine Aufwandsentschädigung (Telefon-, Internet-, Porto-, Fahrtkosten usw.) für die Mitglieder des Vorstandes.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen sind offen vorzunehmen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes abberufen: § 7 Nr. 4, Satz 1, sowie Nr. 5 gelten entsprechend. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister

2. Die Arbeit des Vorstandes kann bei Bedarf aus der Elternschaft und dem Lehrerkollegium durch jeweils einen Beisitzer unterstützt werden. Die Beisitzer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, werden vor der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand gewählt wird, von der Elternschaft und dem Lehrerkollegium bestimmt und mindestens 14 Tage vor der Sitzung dem Vorstand mitgeteilt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein i. S. des § 26, BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich einer der Vorsitzenden befinden muss, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand ist mit mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten, für die nicht gem. § 7 die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Entscheidung über die Verwendung der Mittel (§ 7, Nr. 4, Buchst. f)
 - c) die Entscheidung über die Minderung oder den Erlass des Jahresbeitrages in begründeten Einzelfällen.

2. Über dringliche Angelegenheiten, deren Wert 150,00 € bzw. 10 v.H. des Vereinsvermögens im Einzelfall nicht übersteigt, können der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister durch Eilbeschluss entscheiden. Eilbeschlüsse sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung nachträglich zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand kann die Genehmigung verweigern, soweit nicht in Ausführung der Eilbeschlüsse Rechte Dritter entstanden sind. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

3. Der Vorstand kann eine Stellungnahme des Schatzmeisters anfordern, wenn ihm die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln zweifelhaft erscheint.

4. Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes haben die restlichen Vorstandsmitglieder Ersatz-Vorstandsmitglieder zu bestellen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben.

5. Der Vorstand kann durch schriftliche Vollmacht, unterzeichnet gem. § 8, Nr. 3, Satz 2, für einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche Vertretungsbefugnis erteilen.

6. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 9 Haftung

1. Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung. Im Übrigen finden die jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Niederschrift

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen (Ergebnisprotokoll). Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
2. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt - möglichst aus dem Kreis der Mitglieder - zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer prüfen zum Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung des Vereins und fertigen hierüber einen Bericht an. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung.

Die Kassenprüfer tragen ihre Berichte für das abgelaufene Geschäftsjahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Zu Beanstandungen der Kassenprüfer hat der Vorstand Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Prüfungsberichten beizufügen und von den Kassenprüfern mit vorzutragen.

3. Auf Verlangen des Vorstandes nehmen die Kassenprüfer im Einzelfall dazu Stellung, ob die beabsichtigte Verwendung von Vereinsmitteln satzungsgemäß ist.
4. Bei erheblichen Beanstandungen können die Kassenprüfer unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen (§ 7, Nr. 2 b).

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Satzungsänderungen, die auf Verlangen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes zwecks Eintragung bzw. Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgenommen werden müssen, können vom vertretungsberechtigten Vorstand allein beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. § 7 Nr. 5 gilt entsprechend.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die

Förderung von Bildung und Erziehung. Diese Körperschaft wird von der letzten Mitgliederversammlung vor der Auflösung bestimmt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08.03.2013 beschlossen.